

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 3. Dezember 1952

| Nr. 169

Tag	Inhalt	Seite
28.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 151. — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage —	1259
28.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 271. — Lederherstellung —	1264
23.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 281. — Lederherstellung —	1266

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 151. — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage —

Vom 28. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung gilt für Steinbrüche, Gruben (Sand-, Kies-, Lehm-, Tongruben u. dgl.) und Gräbereien über Tage sowie das Abtragen von Halden.

Anlage des Gewinnungsbetriebes, Betriebsplan

Sollen Steinbrüche, Gruben oder Gräbereien neu aufgeschlossen oder nach längerem Stillliegen wieder betrieben werden, so ist dies vor Beginn der Arbeiten der Arbeitsschutzinspektion zu melden. Ebenso ist jede wesentliche Änderung der Abbauphase der Arbeitsschutzinspektion vorher mitzuteilen.

§ 3

(1) Steinbrüche, Gruben und Gräbereien sind den Lagerungsverhältnissen und der Standfestigkeit des Materials entsprechend von vornherein so anzulegen, daß gefährliche Druckerscheinungen und unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.

(2) Sie sind bei geschichteter Lagerung mit einfallenden Schichten möglichst in Richtung ihres Streichens abzubauen.

§ 4

Soweit es zur Sicherung des Abbaues erforderlich ist, ist das Gesteinsvorkommen durch Schürfnngen (Gräben, Bohrlöcher) möglichst schon vor Beginn des Abbaues zu untersuchen.

§ 5

Der Werkleiter oder Inhaber eines Rohstoffgewinnungsbetriebes ist verpflichtet, für den in Aussicht genommenen Abbau einen Betriebsplan einzu-

reichen, der gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion an Ort und Stelle zu beraten und von dieser zu genehmigen ist. Der Betriebsplan muß diejenigen Angaben enthalten, die von der Arbeitsschutzinspektion unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes gefordert werden.

§ 6

(1) Wasserzuflüsse sind, soweit zugänglich, abzufangen und abzuleiten.

(2) Wassergräben zum Lockern der Abraum- oder Abbauwände anzulegen ist verboten.

Abraum

§ 7

Der Abraum (Erdreich, Wurzelwerk und loses Gestein, das auf dem nutzbaren Material oder auf dem fest anstehenden Gestein lagert) ist zu entfernen, bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird.

§ 8

Der Abraum ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und notwendig machen, auf einer oder mehreren besonderen Fördersohlen abzutragen.

§ 9

Abraummassen sollen nach Möglichkeit nicht im Bereich des in Aussicht genommenen Abbaugeländes gelagert werden.

§ 10

Es ist ständig dafür zu sorgen, daß die sich aus dem Abraum lösenden Massen nicht auf darunter befindliche Arbeitsstellen fallen können.

§ 11

(1) Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials muß eine Fläche (Schutzstreifen, Sicherheitsbank) frei gemacht und frei gehalten werden. Dieser Schutzstreifen muß mindestens 1,50 m breit sein. Bei einer Abraumhöhe von mehr als 3 m muß seine Breite die Hälfte der Abraumhöhe betragen, braucht jedoch insgesamt 3 m nicht zu überschreiten.

(2) Das vorgeschriebene Mindestmaß für die Breite des Schutzstreifens ist während der ganzen